

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XV. Stück. München, Mittwoch den 15. July 1818.

I n h a l t.

Edict über die Siegelmäßigkeit. (Achte Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs Titel V. S. 4. No. 4.)

E d i c t

über

Die Siegelmäßigkeit.

§. 1.

Die Verfassungs-Urkunde hat im Titel V. §§. 4. 5. dem Adel, den Collegial-Räthen und höhern Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt.

Welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in sich:

§. 2.

Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechts-Geschäfte, wozu bey den unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protocollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.

§. 3.

Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohthaten, nachdem

(22)